

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe

der Feuerwehren

im Landkreis Rottweil

Präambel:

Zur einheitlichen Regelung der Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehren zur Überlandhilfe nach § 26 Abs. 2 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 02.03.2010 (GBl. 333), haben die Städte Dornhan und Sulz a.N. sowie die Gemeinden Fluorn-Winzeln und Schenkenzell – alle Landkreis Rottweil - sowie 30 weitere Kommunen aus dem Landkreis Freudenstadt und dort angrenzenden Kommunen mit Wirkung vom 01.01.2023 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt geschlossen.

Der Inhalt dieses Vertrags wurde in gleicher Weise im Landkreis Rottweil für weitere Kommunen, namentlich die Stadt Oberndorf a.N., und die Gemeinden Aichhalden, Bösing, Lauterbach, Villingendorf, Vöhringen und Wellendingen zum 01.07.2023 geschlossen. Da für die Städte Dornhan und Sulz a. N. und die Gemeinden Fluorn-Winzeln und Schenkenzell bereits der o. g. Vertrag galt, musste ein Vertrag mit weiteren Kommunen des Landkreises Rottweil deckungsgleich mit dem o. g. Vertrag sein.

In diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Rottweil werden nun zum 01.01.2026 auch die Stadt Schiltach und die Gemeinden Dietingen und Ependorf aufgenommen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die um Überlandhilfe ersuchten o. g. Städte und Gemeinden verpflichten sich, für die gewährte Überlandhilfe im Sinne von § 26 Abs. 2 FwG bei den in § 2 Abs. 1 FwG genannten Fällen (Pflichteinsätze) ihren Ersatz der Kosten bei den ersuchenden Städten und Gemeinden gem. § 2 dieses Vertrages nach gleichen Grundsätzen zu berechnen und anzufordern.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrages betreffen nicht den Kostenersatz der Überlandhilfe für die in den §§ 2 Abs. 2 und 34 Abs. 1 Satz 2 FwG genannten Fälle, da hier den ersuchenden Städten und Gemeinden eine Weiterberechnung des Kostenersatzes möglich ist.

§ 2 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Abrechenbarer Kostenersatz ist nur der durch die konkrete Hilfeleistung (Pflichteinsätze) verursachte Aufwand.
- (2) Folgende Kosten werden erstattet:
 - a) Personalkosten in Höhe von 15 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde
 - b) Schadensersatzleistungen nach § 17 FwG
 - c) Ersatzleistungen bei Verlusten und Beschädigungen von Geräten und Fahrzeugen
 - d) Aufwendungen für verbrauchtes Material wie Ölbinder, Schaumlöschmittel u. a. zum Selbstkostenpreis
- (3) Betriebskosten und kalkulatorische Kosten für Gebäude, Fahrzeuge und Geräte werden aus Vereinfachungsgründen nicht berechnet.

§ 3 Änderung der gemeindlichen Satzungen / Gemeinderatsbeschlüsse / Einzelverträge über den Kostenersatz

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, bei ihren örtlichen Satzungen bzw. ihren Beschlüssen über die Höhe der Kostenersätze bei Inanspruchnahme der Feuerwehren, soweit erforderlich, die Vorgaben dieses Vertrages zu berücksichtigen. Diejenigen Kommunen, die untereinander noch Einzelverträge abgeschlossen haben, verpflichten sich, soweit erforderlich, diese nach Beitritt zu diesem Vertrag aufzuheben.

§ 4 Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag gilt 3 Jahre und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Bei Änderungen des Rechts der Überlandhilfe oder deren Förderung durch das Land kann jede Stadt oder Gemeinde eine gemeinsame Erörterung mit dem Ziel einer Anpassung bzw. Aufhebung dieses Vertrages verlangen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Städte und Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 6 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag wird in 15-facher Ausfertigung abgefasst und unterzeichnet. Die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis Rottweil erhalten je eine Ausfertigung des Originalvertrages.
- (2) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 01.07.2023 außer Kraft.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 30.09.2025

Oberndorf, den 26.11.2025

Matthias Winter
Bürgermeister

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 30.09.2025

Aichmaden, den 26.11.2025

Michael Lehrer
Bürgermeister

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 25.09.2025

Bösingen, den 26.11.2025

Peter Schuster
Peter Schuster
Bürgermeister


Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 22.09.2025

Lauterbach, den 26.11.2025


Jürgen Leichte
Jürgen Leichte
Bürgermeister

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 24.09.2025

Villingendorf, den 26.11.2025



Marcus Türk

Bürgermeister

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 22.09.2025

Vöhringen, den 26.11.2025



Stefan Hammer

Bürgermeister

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 25.09.2025

Wellendingen, den 26.11.2025



Thomas Albrecht

Bürgermeister

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 20.10.2025

Sulz a.N., den 26.11.2025



Jens Keucher

Bürgermeister

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 23.09.2025

Fluorn-Winzeln, den 26.11.2025



Rainer Betschner

Bürgermeister

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 10.09.2025

Schenkenzell, den 26.11.2025



Bernd Heinzelmann

Bürgermeister

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 15.09.2025

Dornhan, den 26.11.2025



Markus Huber

Bürgermeister

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 24.09.2025

Schiltach, den 26.11.2025



Thomas Haas

Bürgermeister

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 23.09.2025

Epfendorf, den 26.11.2025

Mark Prielipp
Bürgermeister



Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 12.11.2025

Dietingen, den 26.11.2025

Felix Hezel
Bürgermeister



